

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405) folgende

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung).

§ 1

§ 2 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Grünanlagen erhält folgende Fassung:

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Rad fahren, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und –flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen;
3. das Besteigen von Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
4. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
5. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
6. das Mitführen von Hunden in der Zeit von Mai bis September am Berger Weiher;
7. das Freilaufen lassen von Hunden, insbesondere auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen und Biotopen; ausgenommen hiervon ist der Osthang;
8. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
9. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot;

10. das Errichten von offenen Feuerstellen sowie das Grillen;

11. der Genuss von Alkohol sowie jegliches Mitbringen oder Benutzen von Glasflaschen;

12. das Füttern von Wasservögeln;

13. das Betreten und Befahren nicht freigegebener Eisflächen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krailling, den 23. Mai 2007

Dieter Hager
Erster Bürgermeister